



► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2020

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
109. Tagung, 2021



Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22, 23 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-132636-6 (print)
ISBN 978-92-2-132637-3 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2020

Die Veröffentlichung von Informationen über Maßnahmen, die in Bezug auf Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen getroffen worden sind, sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates, der solche Informationen mitgeteilt hat (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder Erklärung), oder hinsichtlich seiner Autorität über die Gebiete oder Territorien, zu denen solche Informationen mitgeteilt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies mit Problemen verbunden sein, zu denen die IAO nicht befugt ist, eine Meinung zu äußern.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEISE FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	5
I. EINLEITUNG	7
Zusammensetzung des Ausschusses.....	7
Arbeitsmethoden	7
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	8
Mandat	12
Runder Tisch zum hundertjährigen Jubiläum „Gewährleistung der Einhaltung der IAO-Normen: Signifikante Fortschritte und zu nutzende Chancen“	12
II. EINHALTUNG DER NORMENBEZOGENEN VERPFLICHTUNGEN	13
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung und Einhaltung von Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung)	13
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	16
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	29
D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen.....	30
E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	30
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	35
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	35

Hinweise für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen internationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, dem zufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Kommentare weiter an die betreffende Regie-

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev., 2012.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen nunmehr alle sechs Jahre. Der Verwaltungsrat hat nämlich auf seiner 334. Tagung beschlossen, den Berichterstattungszyklus für Übereinkommen, bei denen es sich nicht um grundlegende oder ordnungspolitische Übereinkommen handelt, von fünf auf sechs Jahre auszudehnen (Dokument GB.334/INS/5). Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

rung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit län-

³ Siehe Abs. 89-99 des Allgemeinen Berichts.

⁴ Anhang VII, *Record of Proceedings* der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Siehe Abs. 36 des Allgemeinen Berichts.

gerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In diesem Jahr befasst sich die Allgemeine Erhebung mit der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A))¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

⁸ Siehe Abs. 65 des Allgemeinen Berichts. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der Webseite www.ilo.org/normes eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, und zwar: Beschäftigung, Sozialschutz, sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen war im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden. Bei der Erörterung von Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtssystems hat der Verwaltungsrat im November 2018 den Sachverständigenausschuss ersucht, Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie er zur bestmöglichen Anwendung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung beitragen kann, und dabei insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen (Dokument GB.334/INS/5).

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte erzielt wurden, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 20. November bis 7. Dezember 2019 seine 90. Tagung in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder.

3. Während seiner Tagung nahm der Ausschuss seine Aufgaben in einer Zusammensetzung von 19 Mitgliedern wahr und begrüßte die Erneuerung der Mandate von Frau Leila Azouri, Frau Graciela Josefina Dixon Caton, Herrn Alain Lacabarats, Frau Mónica Pinto und Herrn Raymond Ranjeva durch den Verwaltungsrat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019).

4. In diesem Jahr trat Frau Graciela Josefina Dixon Caton ihr Mandat als neue Vorsitzende des Ausschusses an. Herr Vitit Muntarbhorn wurde zum Berichterstatter gewählt.

Arbeitsmethoden

5. Bei der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überprüfung seiner Arbeitsmethoden handelt es sich um einen Prozess, den er seit seiner Gründung ständig fortgeführt hat. Dabei hat der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen immer in angemessener Weise berücksichtigt. In den letzten Jahren hat der Sachverständigenausschuss bei seinen Überlegungen über mögliche Verbesserungen und die Stärkung seiner Arbeitsmethoden seine Bemühungen darauf gerichtet, Möglichkeiten zur Anpassung seiner Arbeitsmethoden zu ermitteln, um seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen, und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern.

6. Um die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt mit dem Mandat, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen zu überprüfen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. Unter der Leitung von Herrn Bentes Corrêa, der zu seinem Vorsitzenden gewählt wurde, trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden in diesem Jahr 19 Mal zusammen. Der Unterausschuss für Arbeitsmethoden konzentrierte seine Diskussionen auf neuere Entwicklungen im Zusammenhang mit den Diskussionen des Verwaltungsrats über die Normeninitiative. Insbesondere stellte der Unterausschuss fest, dass das Amt nach dem vom Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) gefassten Beschluss dabei ist, Verbesserungen der Informationstechnologie (IT) umzusetzen, die in der Einführung vollständig elek-

tronischer Arbeitsmethoden für die Ausarbeitung, Überprüfung, Annahme und Veröffentlichung des Berichts des Ausschusses resultieren werden. Das neue System wird bei der nächsten Tagung des Sachverständigenausschusses vollständig funktionsfähig sein. Seine beiden Hauptkomponenten sind ein elektronisches Arbeitsablaufsystem und ein elektronisches Dokumentenarchiv. Der Unterausschuss war sich einig, dass die Einführung elektronischer Arbeitsmethoden im Allgemeinen eine sehr positive Entwicklung darstellt. Das neue Dokumenten- und Informationsverwaltungssystem dürfte die Arbeit der Sachverständigen erleichtern, indem es die bisher papiergestützten Prozesse strafft, das Dokumentenmanagement verbessert und die Möglichkeiten der Sachverständigen erweitert, ortsunabhängig zu arbeiten und online zusammenzuarbeiten, wobei der Zugang der Sachverständigen zu Papierdokumenten bei Bedarf erhalten bleibt. Der Unterausschuss stellte fest, dass die Merkmale des neuen Systems zu verbesserter Transparenz beim Umgang mit den von den Mitgliedsgruppen übermittelten Informationen führen würden. Der Unterausschuss stellte fest, dass bisher keine Informationen über Beschlüsse, keine Bemerkungen zu eingegangenen Berichten abzugeben, bereitgestellt wurden, und beschloss, dass solche Fälle zukünftig in die NORMLEX-Datenbank aufgenommen werden, um die Regierung und die Sozialpartner wie folgt zu informieren: „Der Ausschuss nimmt die von der Regierung bereitgestellten Informationen zur Kenntnis und sieht darin keinen Anlass zu Bemerkungen.“

7. Der Unterausschuss erörterte auch die ersten Ergebnisse seiner jüngsten Praxis, dringende Appelle zu versenden, wenn in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Berichte eingegangen sind. Er erinnerte daran, dass er diese Praxis 2017 in Bezug auf in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht eingegangene Erstberichte eingeführt hatte. Der Unterausschuss stellte erfreut fest, dass die Einführung dringender Appelle gute Ergebnisse erbracht hat, und beim Amt sieben von 14 Erstberichten eingegangen sind. Der Unterausschuss erinnerte auch daran, dass er 2018 beschlossen hat, dieses Verfahren auf alle Berichte nach Artikel 22 auszudehnen, die drei aufeinanderfolgende Jahre nicht eingegangen sind. Der Unterausschuss äußerte die Hoffnung, dass das neue System insgesamt positive Auswirkungen haben und eine Prüfung aller fälligen Berichte mindestens einmal im sechsjährigen Berichtszyklus ermöglichen wird.

8. Hinsichtlich der Praxis der konsolidierten Bemerkungen nahm der Unterausschuss die positiven Stellungnahmen zur Kenntnis, die auf der 335. Tagung des Verwaltungsrats (März 2019) während der Diskussion über die Normeninitiative abgegeben wurden.¹ Der Unterausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Amt die Praxis der konsolidierten Bemerkungen fortgeführt und auf weitere Themenbereiche ausgedehnt hat, wo dies als nützlich eingestuft wurde. Die Einführung eines neuen Berichterstattungszyklus auf der Grundlage einer thematischen Gruppierung von Instrumenten dürfte diese Praxis erleichtern, da dem Ausschuss gleichzeitig Informationen über verwandte Themenbereiche zur Verfügung stehen werden, was eine umfassendere Prüfung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in derselben thematischen Gruppierung ermöglicht. Er bekräftigte auch die Bedeutung Allgemeiner Erhebungen und folglich die Notwendigkeit, genügend Zeit für deren Vorbereitung und Prüfung zu gewähren.

9. Schlussendlich nahm der Unterausschuss die Diskussion zur Kenntnis, die im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen während der 108. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2019) im Hinblick auf die Transparenz und Klarheit von Bemerkungen stattfand, und unternahm weitere Schritte in dieser Hinsicht.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

10. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. In diesem Kontext begrüßte der Ausschuss erneut die Teilnahme sowohl seines scheidenden Vorsitzenden als auch seiner neuen Vorsitzenden an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 108. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2019). Er nahm Kenntnis vom Beschluss des Konferenzausschusses, den Generaldirektor zu ersuchen, diese Einladung für die 109. Tagung (Mai–Juni 2020) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

11. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und gründlicher Meinungsaustausch statt.

12. Die Vorsitzende hieß die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden willkommen und unterstrich die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufsichtsorganen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung ihrer jeweiligen Mandate und der Unabhängigkeit im Interesse der Wirksamkeit des Aufsichtssystems insgesamt. Im Jahr des einhundertjährigen Jubiläums der IAO hätten die beiden Aufsichtsorgane eine historische Gelegenheit, eine positive Botschaft über den Wert des Dialogs bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spezifischen Rolle jedes Organs zu vermitteln.

¹ GB.335/INS/PV.

13. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe sagte, das Jahr des einhundertjährigen Jubiläums sei eine Gelegenheit, über die bisherigen Errungenschaften und über den Weg zu einer ausgewogenen Aufsicht über die internationalen Arbeitsnormen unter besonderer Berücksichtigung der Jahrhunderterklärung nachzudenken. Die Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen als ständiges dreigliedriges Organ der Internationalen Arbeitskonferenz, das Aufsichtsfunktionen ausübt, sei ein einzigartiger Erfolg gewesen und biete eine regelmäßige Plattform für den Dialog über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen und andere Verpflichtungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe erhalte der Konferenzausschuss den Bericht des Sachverständigenausschusses als Ausgangspunkt. Die Anwesenheit der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses im Konferenzausschuss sei eine Gelegenheit für einen direkten Dialog, der nicht nur für die Mitgliedsgruppen wichtig sei, um ihre Verpflichtungen zu verstehen, sondern auch für die Sachverständigen, um die Realitäten und Bedürfnisse der Nutzer des Aufsichtssystems zu verstehen.

14. Das Aufsichtssystem erfordere gemeinsame Anstrengungen und kontinuierliche Reflexion. Die Synergien zwischen den beiden Organen, wenn ihre Empfehlungen aufeinander abgestimmt seien, hätten rascher und mit langfristiger Wirkung in den betroffenen Ländern positive Ergebnisse erzielt. Sie betonte, dass die Synergien und die Bereiche, in denen sich die Ansichten der beiden Aufsichtsorgane annähern, zwar zu realen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten führen könnten, dass aber auch das Gegenteil der Fall sei: Unterschiede zwischen den beiden Organen in Fragen, die der Auslegung internationaler Arbeitsnormen zugrunde liegen, könnten dauerhafte Fortschritte auf nationaler Ebene behindern.

15. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe lenkte die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses auf die von einigen Regierungen während des Konferenzausschusses in diesem Jahr geäußerten Bedenken, die sie als Forderung nach einer dringenden und umfassenden Reform des Aufsichtssystems insgesamt verstanden habe. Sie halte dies für eine wichtige Botschaft von den Mitgliedsgruppen, die beide Ausschüsse zum Anlass nehmen sollten, eine gründliche und gemeinsame Reflexion durchzuführen. Die Fakten, die den Bewertungen des Sachverständigenausschusses zugrunde liegen, sollten getreulich ermittelt werden, um eine in angemessener Weise solide sachliche Grundlage zu gewährleisten. Eine strenge und getreue Beurteilung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen sollte sich an die Auslegungsmethoden des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge halten.

16. Im Hinblick auf die Forderungen nach mehr Transparenz, Effizienz und dreigliedriger Führung in der Jahrhunderterklärung legte die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe eine Reihe von Vorschlägen vor, die darauf abzielen, den Bericht des Sachverständigenausschusses leserfreundlicher, relevanter und transparenter zu machen. Dazu würden die Präsentation des Berichts nach Ländern und nicht nach Themen oder zumindest die Möglichkeit einer vollständigen Überprüfung der anhängigen Bemerkungen pro Land auf elektronischem Wege, die Abgabe von Bemerkungen in einer klaren und einfachen Sprache und die Konzentration der Schlussfolgerungen auf konkrete und überprüfbare Empfehlungen zählen. Darüber hinaus forderte sie die Sachverständigen auf, die Gründe für zweifache Fußnoten in ausgewählten Fällen zu erläutern, damit die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, die viele Fragen zu diesem Thema erhalten hätten, angemessen reagieren können. In der elektronischen Version der Bemerkungen sollten Hyperlinks verfügbar gemacht werden, um den Zugang zu entsprechenden früheren Bemerkungen der Sachverständigen und den Diskussionen im Konferenzausschuss zu erleichtern, damit die Fallhistorie leichter recherchiert werden kann. Im Sinne größerer Transparenz sei es auch hilfreich, wenn der Text von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegter Bemerkungen über Hyperlinks in der elektronischen Version des Sachverständigenberichts zur Verfügung gestellt würde, wenn die betreffenden Verbände ihre Bemerkungen öffentlich machen möchten.

17. Sie wies darauf hin, dass der Sachverständigenausschuss in seinem Allgemeinen Bericht immer Fälle von Fortschritten hervorhebt, und war der Ansicht, dass dies ein wichtiger Bestandteil sei, der jedes Jahr in die Diskussionen des Konferenzausschusses aufgenommen werden sollte. Bestimmte Fälle von Fortschritten für die Diskussion im Konferenzausschuss auszuwählen und sie auf diese Weise hervorzuheben, würde es dem Ausschuss ermöglichen, bewährte Praktiken und erfolgreiche Bemühungen um die Einhaltung ratifizierter Übereinkommen zu präsentieren.

18. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte auch, dass das Amt eine zentrale Rolle bei der Organisation des Aufsichtsprozesses gespielt habe, weil es sich täglich mit normenbezogenen Fragen befasse und das institutionelle Gedächtnis in diesem Bereich über Änderungen in der Zusammensetzung der Aufsichtsorgane hinaus pflege. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen würden auch wichtige Erkenntnisse über die Durchführung von Normen auf der nationalen Ebene beisteuern und helfen, Lösungen zu erarbeiten, die den nationalen Gegebenheiten entsprechen. Es sei daher wichtig, dass die Aufsichtsorgane sicherstellen, dass ihre Bewertungen den von den Mitgliedsgruppen geäußerten Ansichten entsprechen und für diese empfänglich sind. Um die Vorstellung besser widerzuspiegeln, dass die Durchführung von Normen ein gemeinsames Engagement aller Parteien erfordert und Teil eines umfassenden normativen Prozesses ist, wäre für die Normenaufsicht der folgende Begriff „Zusammenarbeit bei der Durchführung von Normen“ oder „Zusammenarbeit bei der Einhaltung von Normen“ ein besserer.

19. Die Förderung eines aktuellen und robusten Normenwerks sei ebenfalls sehr wichtig. Aus den bisherigen Fortschritten der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) bei der Prüfung internationaler Arbeitsnormen leite sich die klare Erkenntnis ab, dass die große Zahl der bestehenden Normen die gezielte Prioritätensetzung durch die Mitgliedstaaten behindern könnte. Wenngleich einige Schritte unternommen worden seien,

um Normen zu priorisieren, indem beispielsweise ausgewählte Normen als grundlegend oder unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten als am wichtigsten oder als andere konsolidierend eingestuft wurden, wie im Fall des Seearbeitsübereinkommens 2006 (MLC, 2006, in der geänderten Fassung), könnten in diesem Bereich mehr Maßnahmen ergriffen werden.

20. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe schloss mit der Bemerkung, dass die Normen-Aufsichtsorgane laut der Jahrhunderterklärung ausgewogen und flexibel sein, innovatives Denken und neue Ansätze in Betracht ziehen und die Methodiken überprüfen müssten, um sicherzustellen, dass die Bewertungen und Ansätze weiterhin den sich ändernden Realitäten in der Arbeitswelt entsprechen. Es sei an der Zeit, diese Gelegenheit zu nutzen, um mehr Transparenz und Ausgewogenheit im Aufsichtssystem sicherzustellen. Der Erfolg des Aufsichtsmechanismus erfordere gemeinsame Anstrengungen und kontinuierliche Reflexion aller Akteure, um künftige Divergenzen zu vermeiden. Die Abstimmung der Bewertungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss könnte zu besseren Ergebnissen und Reaktionen auf der nationalen Ebene führen. Sie ermuntere beide Organe auf, den Weg des konstruktiven Dialogs fortzusetzen.

21. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe hob hervor, dass das Mandat des Sachverständigenausschusses darin bestehe, die Durchführung der bestehenden Normen in Recht und Praxis zu fördern. Der Sachverständigenausschuss sei ein wesentlicher Akteur dabei, sicherzustellen, dass diese Normen nicht einen rückläufigen Prozess durchlaufen würden. Eine solche Tendenz sei bei der Annahme, Ratifizierung und sogar der Durchführung von Normen seit einigen Jahren zu beobachten. Es sei wichtig, dieser Tendenz zu widerstehen und die Universalität der Normen hervorzuheben, die für Länder auf allen Entwicklungsstufen gelten würden. Nach seinem Dafürhalten spiegele der Begriff Aufsichtsmechanismus sehr gut das Wesen der Aufsichtsorgane wider, die die Durchführung von Normen gewährleisten sollen. Es sei von grundlegender Bedeutung, dieses Mandat zu betonen, wie es sich in der Bezeichnung des Mechanismus widerspiegele.

22. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe würdigte die Qualität der Arbeit der Sachverständigen, die ausgewogene Analysen durchführen, die durch die notwendigen sachlichen und rechtlichen Elemente gestützt werden, und jedes Jahr in ihrem Bericht einen sehr wichtigen Beitrag für die Auswahl und Prüfung der Fälle durch den Konferenzausschuss leisten. Es sei sehr wichtig, dass der Konferenzausschuss weiterhin auf qualitativ hochwertige Bemerkungen vertrauen könne. Eine notwendige Voraussetzung dafür sei die Unabhängigkeit des Sachverständigenausschusses, für die sich die Arbeitnehmergruppe entschieden einsetze. Wenngleich Synergien sehr wichtig seien, könnten sie den Aufsichtsorganen nicht aufgezwungen werden. Die Arbeitnehmergruppe befürworte im Allgemeinen Komplementaritäten und schütze gleichzeitig die Unabhängigkeit, die für jedes Organ zur Erfüllung seines Mandats erforderlich sei. Die Zuständigkeiten jedes Organs sollten in einer sich durch konstruktive Koexistenz auszeichnenden Beziehung klar und getrennt bleiben. Dies sei umso wichtiger, als der Dialog zwischen den Aufsichtsorganen in diesem Jahr durch die Teilnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) an der Tagung des Konferenzausschusses noch weiter verstärkt worden sei.

23. Konformität sicherzustellen, beinhalte auch ein gewisses Maß an Auslegung von Normen. Der Sachverständigenausschuss sei der Garant dafür, dass diese unvermeidlichen und notwendigen Auslegungen kohärent bleiben würden.

24. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe wies auf die leicht rückläufige Zahl der Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gemäß Artikel 23 der Verfassung in den letzten Jahren hin. Er frage sich, ob dies auf eine gewisse Frustration seitens der Sozialpartner zurückzuführen sei, weil das Verfahren langwierig und wenig bekannt sei und die Kommentare in Erwartung ihrer Prüfung durch die Sachverständigen nicht sichtbar seien. Der Arbeitnehmergruppe komme eine Rolle beim Aufbau der Kapazitäten und beim Wissensaustausch mit den Arbeitnehmerverbänden auf der Länderebene zu, damit diese die vom Aufsichtssystem gebotenen Möglichkeiten nutzen können. Der Sachverständigenausschuss müsse sich weiterhin auf die Kommentare der Sozialpartner als wichtiges Element zur Sicherung der Qualität seiner Bewertungen verlassen.

25. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe forderte, neue Wege zu prüfen, um eine bessere Verbindung zwischen den von den Sozialpartnern übermittelten Bemerkungen und den Kommentaren der Sachverständigen herzustellen. Da beispielsweise der Zyklus für die Prüfung der technischen Übereinkommen verlängert worden sei, sollte im Gegensatz zum Zyklus für die grundlegenden Übereinkommen erwogen werden, einigen technischen Übereinkommen, wie von der Globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit vorgeschlagen, in Bezug auf drei technische Bereiche, nämlich angemessene Löhne, Arbeitszeitbegrenzungen und Arbeitsschutz, einen entsprechenden grundlegenden Status zuzuweisen.

26. Ein weiterer Punkt, der für die Sozialpartner wichtig sei, sei, erkennen zu können, wie sich ihre Kommentare nach Artikel 23 in den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses niedergeschlagen haben. Wenn diese Kommentare in direkten Anfragen statt in Bemerkungen aufgegriffen werden, könnten die betreffenden Verbände nicht auf die Analyse des Sachverständigenausschusses zugreifen. Es wäre daher wichtig, die Kriterien für die Identifizierung der in den einzelnen Arten von Kommentaren behandelten Themen nach Möglichkeit weiter auszuarbeiten und die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen noch weiter zu klären.

27. Die Auswahl der Liste der Fälle, die auf der Konferenz diskutiert werden sollen, habe für jede Gruppe immer eine Herausforderung dargestellt, sowohl intern als auch gegenüber den anderen Gruppen, einschließlich der Regierungen der zur Diskussion ausgewählten Länder. Letztere seien in den letzten Jahren zunehmend beunruhigt gewesen und hätten in diesem Jahr Kritik insbesondere im Hinblick auf das geografische Ungleichgewicht in Bezug auf einen bestimmten Kontinent geäußert.

28. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe stellte auch fest, dass alle 24 zur Diskussion im Konferenzausschuss ausgewählten Fälle ernsthafte Durchführungsprobleme betroffen hätten. Zwar seien die Erfolge bei der Durchführung bestimmter Aspekte anzuerkennen, weil sie den Wert des Aufsichtssystems bewiesen hätten, doch würden solche Verbesserungen den zur Diskussion stehenden Fall nicht in einen „Fall von Fortschritt“ in seiner Gesamtheit verwandeln.

29. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe sagte abschließend, dass die Arbeitnehmergruppe die Aufgabe habe, die Arbeitnehmerrechte in einer Arbeitswelt voranzutreiben, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befinde, wie ihn die Globale Kommission in ihrem Bericht über die Zukunft der Arbeit beschrieben habe. Es würden Herausforderungen vor uns liegen, weil die Schwierigkeiten bei der Durchführung von Normen unter dem Druck der wirtschaftlichen Kräfte einerseits und der Forderungen nach einem sozialen Dialog andererseits wahrscheinlich zunehmen würden. Die Arbeitnehmergruppe sei bereit, sich im Konferenzausschuss auf der Grundlage der wichtigen Elemente im Bericht des Sachverständigenausschusses konstruktiv an der Untersuchung dieser Probleme zu beteiligen.

30. Der Sachverständigenausschuss brachte seine Anerkennung für die Teilnahme der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden an der besonderen Tagung in diesem Jahr des hundertjährigen Bestehens der IAO zum Ausdruck, die eine wichtige Gelegenheit geboten habe, eine Rückschau auf die Vergangenheit vorzunehmen und über die Zukunft des Aufsichtssystems und der Normen im Allgemeinen zu reflektieren.

31. Die Sachverständigen begrüßten die Erklärung, dass die vom Aufsichtsmechanismus geleistete Arbeit eine der wichtigsten Errungenschaften der IAO in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens sei, weil diese langfristige Sichtweise über alle Schwierigkeiten in der jüngeren Zeit hinausgehe. Sie stellten fest, dass die Divergenzen zwischen den beiden Organen bis zu einem gewissen Grad eine natürliche Folge ihrer unterschiedlichen Mandate seien. Der Sachverständigenausschuss sei damit betraut, die Durchführung der ratifizierten Übereinkommen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis zu überprüfen, und die Mitgliedstaaten würden Informationen über die nationale Durchführung zustellen, die der Ausschuss im Rahmen seines Mandats prüfe.

32. Die Sachverständigen stellten klar, dass zu ihren Aufgaben die Überwachung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Kohärenz zwischen Normen und ihrer Durchführung in verschiedenen Situationen, rechtliche Prüfungen, die zu konkreten Empfehlungen führen, und die Öffentlichkeitsarbeit zählen würden, beispielsweise wenn sie empfehlen, dass ein aktuelles Übereinkommen zur Ratifizierung in Betracht gezogen wird, oder wenn sie vorschlagen, dass eine Regierung die Fachunterstützung des Amtes in Anspruch nimmt. Die Sachverständigen würden sowohl kollektiv durch Beratungen als auch individuell durch die Durchführung von Prüfungen auf der Grundlage der Vorbereitungsarbeiten des Amtes arbeiten. Entscheidungen würden immer gemeinsam nach einer sorgfältigen Prüfung der betreffenden Fragen getroffen.

33. Die Sachverständigen hätten die Anmerkungen zu den verschiedenen Kriterien zur Kenntnis genommen, die sie zur Unterscheidung von Bemerkungen und direkten Anfragen sowie zur Einfügung von „zweifachen Fußnoten“ in ausgewählten Fällen verwenden würden, und hätten sich verpflichtet, darüber weiter nachzudenken. Sie betonten, dass die Anwendung dieser seit langem bestehenden Kriterien keine exakte Wissenschaft sei, die auf mathematischen Formeln beruht. Ihre Praxis sei im Lauf der Jahre auf Ersuchen des Verwaltungsrats und der Mitgliedsgruppen als den schlussendlichen Adressaten von Kommentaren ständig verfeinert worden. Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien bezüglich der „zweifachen Fußnoten“ präsentierten die Sachverständigen Beispiele für die Art und Weise, wie diese Kriterien in der Praxis angewendet werden. In Bezug auf die Bemerkungen der Sozialpartner gaben die Sachverständigen an, dass sie sich der Bedeutung der Dreigliedrigkeit besonders bewusst seien und auch innerhalb eines spezifischen Rahmens arbeiten würden, der unter anderem durch die vom Verwaltungsrat beschlossenen Berichtsformulare vorgegeben sei. Wenn die Bemerkungen der Sozialpartner nicht klar genug seien, um innerhalb dieses Rahmens verortet zu werden, sei es nicht Aufgabe der Sachverständigen, ihre Prüfung sicherzustellen, und verständlicherweise könnten verschiedene Aufsichtsorgane in diesem Bereich zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen.

34. Abschließend versicherten die Sachverständigen den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, dass sie ihre Vorschläge weiter überdenken würden, um die Entwicklung positiver Synergien und Begegnungspunkte zu verfolgen und die Beziehung zwischen den beiden Aufsichtsorganen noch weiter zu stärken.

35. Informationen über die Folgemaßnahmen des Ausschusses zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses auf seiner 108. Tagung (2019) sind in Absatz 68 dieses Allgemeinen Berichts enthalten.²

² Außerdem finden sich aktualisierte Informationen über die Folgemaßnahmen des Sekretariats zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses ab 1. April 2020 auf der offiziellen Website des Konferenzausschusses.

Mandat

36. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des IAA ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Deren Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

Runder Tisch zum hundertjährigen Jubiläum „Gewährleistung der Einhaltung der IAO-Normen: Signifikante Fortschritte und zu nutzende Chancen“

37. Im Rahmen der Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen der IAO wurde am 28. November 2019 eine Diskussionsrunde („Runder Tisch“) organisiert, um die Fortschritte bei der besseren Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen hervorzuheben und über die Zukunft der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses und seine Synergien mit dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen zu reflektieren. Die Diskussionsrunde wurde von der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses, Frau Graciela Josefina Dixon Caton, moderiert und umfasste ein Podium angesehener Redner, darunter drei ehemalige Vorsitzende, Frau Robyn Layton, Frau Janice Bellace und Herrn Abdul Koroma, sowie den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses, Herrn Patrick Rochford, Frau Sonia Regenbogen und Herrn Marc Leemans. Das Gremium würdigte Frau Yozo Yokota, die ehemalige Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, die im Juni 2019 verstarb.

38. Die Diskussion wurde vom Generaldirektor der IAO, Guy Ryder, eröffnet, der die Geschichte der IAO und ihres Aufsichtssystems von 1919 bis zu den heutigen Herausforderungen nachzeichnete. Als die IAO ins Leben gerufen wurde, hätten ihre Gründer erkannt, dass Regeln notwendig seien, um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Fortschritt mit sozialer Gerechtigkeit einhergeht. Die Vorstellung, dass eine internationale Institution Regeln für die Arbeitswelt aufstellen und überwachen könnte, sei damals ein verwegener Traum gewesen, der jedoch weiterverfolgt worden sei und zu einer langen Liste substanzieller Beiträge zu sozialer Gerechtigkeit geführt habe, die bisweilen wirklich historische Ausmaße gehabt hätten. Am wichtigsten sei, dass diese Funktion auch heute noch eine entscheidende Rolle spiele, wie in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit anerkannt worden sei. Der Generaldirektor begrüßte die Annahme eines neuen Übereinkommens und einer neuen Empfehlung durch die Jubiläumskonferenz und unterstrich, dass über die Ratifizierung hinaus die Durchführung weiterhin von entscheidender Bedeutung sei. Der heutige Kontext der transformativen Veränderungen in der Arbeitswelt in Verbindung mit dem Umstand, dass die Rolle des Völkerrechts zunehmend in Frage gestellt werde, sei eine besondere Herausforderung. Die Verteidigung der Prinzipien, für die die Organisation seit einer Reihe von Jahren bestehe, erfordere ein robustes System. In diesem Rahmen sollte nicht vergessen werden, dass die Dreigliedrigkeit ein integraler Aspekt der Stärken des Aufsichtssystems sei.

39. Die Diskussionsteilnehmer befassten sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Synergien zwischen den Aufsichtsorganen und den positiven Auswirkungen, die im Lauf der Zeit erzielt werden können, sowie mit dem komplementären Charakter der jeweiligen Organe. Sie nahmen auch Bezug auf konkrete Fälle von Fortschritten, den positiven Beitrag der Einrichtung einer Akademie für internationale Arbeitsnormen, den Rückgriff auf internationale Arbeitsnormen durch Richter auf nationaler und regionaler Ebene und die Auswirkungen mehrerer neuerer Instrumente wie des MLC, 2006, und derjenigen, die sich auf soziale Sicherheit und den Sozialschutz beziehen.³

³ Eine Videoaufzeichnung der Diskussionsrunde ist auf folgender Website verfügbar: https://www.ilo.org/global/standards/WCMS_726212/lang--en/index.htm. Ferner nahmen ehemalige und derzeitige Mitglieder des Sachverständigenausschusses an der Konferenz „ILO100: Law for Social Justice“ teil, die vom 15. bis 17. April 2019 am Hauptsitz der IAO in Genf stattfand, und leisteten Beiträge zu einer auf den Konferenzarbeiten basierenden Veröffentlichung: https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/how-the-ilo-works/departments-and-offices/jur/law-for-social-justice/WCMS_730958/lang--en/index.htm.

II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung und Einhaltung von Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung)

40. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

41. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden.

42. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (nach der Ratifikation ist ein Erstbericht fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind. Anschließend sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.⁴ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus auf sechs Jahre zu verlängern.

43. Zusätzlich können vom Ausschuss auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus Berichte angefordert werden.⁵ Ebenso können Berichte vom Konferenzausschuss oder vom Verwaltungsrat außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus ausdrücklich angefordert werden. Auf jeder Tagung muss der Ausschuss auch Berichte überprüfen, um die in Fällen ersucht wurde, in denen eine Regierung es versäumt hat, einen für den vorangegangenen Zeitraum fälligen Bericht zu übermitteln oder auf frühere Kommentare des Ausschusses zu antworten.

Erfüllung der Berichtspflicht

44. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 2.007 Berichte (1.788 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 219 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 1.790 Berichten im letzten Jahr.

⁴ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargelegt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise nur zu folgenden Punkten Informationen übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular betreffend die praktische Durchführung des Übereinkommens (z. B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, von denen erwartet wird, vereinfachte Berichte zu übermitteln. Dokument (GB.334/INS/5).

⁵ Siehe Abs. 71 ff. des Allgemeinen Berichts.

45. Der Ausschuss stellt fest, dass der Anteil der bis zum 1. September 2019 eingegangenen Berichte nach wie vor niedrig ist, auch wenn er im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen ist (795 Berichte, die 39,6 Prozent der angeforderten Berichte ausmachen, gegenüber 35,4 Prozent auf seiner vorangegangenen Tagung). Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner letzten Tagung beschlossen hat, die nach Ablauf der Frist am 1. September eingegangenen Berichte gemäß Artikel 22, deren Prüfung aufgrund ihres verspäteten Eingangs verschoben werden könnte, deutlicher zu kennzeichnen. In diesem Jahr gingen 624 von 2.007 fälligen Berichten (30,6 Prozent) nach diesem Stichtag ein. Die beträchtliche Zahl der nach dem 1. September eingegangenen Berichte stört das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus beträchtlich. Die Prüfung einiger dieser Dossiers während zukünftiger Tagungen des Ausschusses hindert die Sachverständigen daran, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und verhindert auch, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten. **Der Ausschuss muss daher erneut sein Ersuchen wiederholen, dass Mitgliedstaaten besondere Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Berichte pünktlich und im nächsten Jahr rechtzeitig vorgelegt werden und alle erbetenen Informationen enthalten, um so dem Ausschuss eine umfassende Überprüfung zu ermöglichen. Er ersucht diejenigen Mitgliedstaaten, die diesbezüglich Unterstützung des Amtes erhalten haben, eindringlich, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um eine rechtzeitige Vorlage sicherzustellen.**

46. Zum Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.419 Berichte eingegangen, was 70,7 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.⁶ Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.122 Berichte im Amt ein, was 62,7 Prozent entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 45 der 70 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 52 der 89 fälligen Erstberichte eingegangen).

47. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er Bemerkungen an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht diese Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

48. Seit zwei oder mehr Jahren haben die folgenden acht Länder keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Äquatorialguinea, Brunei Darussalam, Dominica, Dschibuti, Grenada, Kongo, St. Lucia und São Tomé und Príncipe.** **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.**

49. **Insbesondere lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der nachstehenden Regierungen auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen wird: Äquatorialguinea, Brunei Darussalam, Dominica, Grenada und St. Lucia.**

50. Zehn Länder haben seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt:

Staat	Übereinkommen Nr.
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68 und 92
Albanien	– seit 2018: MLC, 2006
Angola	– seit 2018: Übereinkommen Nr. 188
Gabun	– seit 2016: MLC, 2006
Jamaika	– seit 2018: Übereinkommen Nr. 189
Kongo	– seit 2015: Übereinkommen Nr. 185 – seit 2016: MLC, 2006 und – seit 2018: Übereinkommen Nr. 188
Malediven	– seit 2016: MLC, 2006
Rumänien	– seit 2017: MLC, 2006
Somalia	– seit 2016: Übereinkommen Nr. 182
Timor-Leste	– seit 2018: Übereinkommen Nr. 100 und 111

⁶ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Ländern, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. (Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.)

51. *Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.*

52. *Insbesondere lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der nachstehenden Regierungen auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass ein Erstbericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage der ihm vorliegenden öffentlichen Informationen prüfen kann: Äquatorialguinea, Gabun, Kongo, Malediven, Rumänien und Somalia.*

53. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. *In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung möglichst rasch gewährt wird.*⁷

54. Das folgende Land hat in den letzten drei Jahren nicht die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Kopien der dem Amt nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte und Informationen zugestellt worden sind: **Demokratische Volksrepublik Laos.**

55. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die folgenden Länder in diesem Jahr auch in allen oder in den meisten ihrer Berichte keine Informationen über die Übermittlung von Berichten an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zur Verfügung gestellt haben: **Algerien, Plurinationaler Staat Bolivien, Ecuador, Haiti, Honduras, Kenia, Kirgisistan, Malaysia (Sarawak), Republik Moldau, Mosambik, Senegal und Tschad.**

56. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.⁹ Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. *Der Ausschuss ruft die betreffenden Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zu erfüllen.*

Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane

57. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten und in diesem Jahr hat die Mehrzahl der Regierungen die erbetenen Antworten übermittelt. In einigen Fällen enthielten die eingegangenen Berichte keine Antworten auf die Ersuchen des Ausschusses oder ihnen waren keine Abschriften der einschlägigen Rechtsvorschriften oder andere für ihre umfassende Überprüfung erforderliche Unterlagen beigefügt. In solchen Fällen hat das Amt auf Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und sie ersucht, die erbetenen Informationen oder Unterlagen, wenn diese nicht anderweitig zur Verfügung standen, zu übermitteln.

58. In diesem Jahr wurden von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses übermittelt, nachdem um eine Antwort ersucht worden war: **Afghanistan, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Bahamas, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burundi, Dschibuti, Dominica, Eritrea, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Kamerun, Komoren, Kongo, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malediven, Mongolei, Niederlande (Aruba und Sint Maarten), Nigeria, Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania (Tanganjika und Sansibar), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.**

59. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. Der Ausschuss macht die Regierungen auch auf die überarbeiteten Kriterien für die Prüfung von Wiederholungen aufmerksam, wenn Regierungen seit drei oder mehr Jahren nicht auf die Kommentare des Ausschusses geantwortet haben. *Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und er erinnert daran, dass sie, falls erforderlich, fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.*

⁷ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

⁸ Siehe Abs. 89 ff. des Allgemeinen Berichts.

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

60. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss wie auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.

61. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses im Juni 2019 und der vom Büro geleisteten fachlichen Unterstützung,⁹ sieben der 14 Erstberichte zu denen dringende Beschwerden eingereicht worden waren, eingegangen sind.¹⁰

62. Der Ausschuss hofft, dass das Amt die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es Mitgliedstaaten geleistet hat, fortführen wird. Abschließend begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

63. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

64. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat. In Anbetracht der hohen Anzahl von Berichten, die nach dem Stichtag des 1. September eingegangen sind, konnten etliche Berichte dem Ausschuss nicht zur Kenntnis gebracht werden, die er auf der nächsten Tagung prüfen wird.

Bemerkungen und direkte Anfragen

65. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 122 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.¹¹ Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit langer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß eines Übereinkommens und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie technischer Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.

⁹ Siehe Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019, Abs. 298.

¹⁰ Kiribati (Übereinkommen Nr. 185), Malediven (Übereinkommen Nr. 100 und 185), Nicaragua (MLC, 2006), St. Vincent und die Grenadinen ((MLC, 2006) und Somalia (Übereinkommen Nr. 87 und 98).

¹¹ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

66. In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 602 Bemerkungen und 1.387 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

67. Zusätzlich formulierte der Ausschuss zwei allgemeine Bemerkungen zum Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, sowie zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

68. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (108. Tagung, Juni 2019) in den folgenden Fällen angenommen hat:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Juni 2019) geprüft hat		
Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Ägypten	87	127
Äthiopien	98	260
Algerien	87	44
Plurinationaler Staat Bolivien	131	521
Brasilien	98	79
El Salvador	144	454
Fidschi	87	138
Honduras	87	152
Indien	81	469
Irak	182	274
Jemen	182	348
Kasachstan	87	159
Demokratische Volksrepublik Laos	182	280
Libyen	111	406
Myanmar	29	217
Nicaragua	117	558
Philippinen	87	167
Serbien	81/129	488
Simbabwe	87	197
Tadschikistan	111	435
Türkei	87	185
Uruguay	98	196

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

69. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) getroffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87 und 98
Simbabwe	87 und 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Dominikanische Republik	19
Frankreich	106

Folgemaßnahmen zu den vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

70. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn überwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn überwiesenen rechtlichen Aspekten geprüft hat		
Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Chile	87	98
Dominikanische Republik	98	123
El Salvador	98	130
Philippinen	87	167
Türkei	98	188
Simbabwe	87	197

Spezielle Anmerkungen

71. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Mai–Juni 2020 vollständige Auskünfte zu erteilen.

72. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichterstattungszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

73. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind folgende:

- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

74. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

75. Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollektive Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

76. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz in 2020 in den folgenden Fällen vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Mai–Juni 2020 vollständige Auskünfte zu erteilen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ghana	182

77. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss Regierungen ersucht, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Äquatorialguinea	68/92
Gabun	MLC, 2006
Kongo	185 und MLC, 2006
Malediven	MLC, 2006

78. Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87
Algerien	87
Australien	87
Bangladesch	81
Belarus	87
Plurinationaler Staat Bolivien	131, 136/162 und 167
Burundi	26
Chile	187
Ecuador	87 und 98
Estland	MLC, 2006
Frankreich	87 und 98
Guinea-Bissau	26
Kolumbien	87 und 98
Pakistan	81
Ruanda	26
Russische Föderation	81
Senegal	182
Serbien	81/129
Thailand	MLC, 2006
Türkei	98 und 115/119/127/155/167/176/187
Ukraine	81/129 und 95/131/173
Bolivarische Republik Venezuela	26/95
Vereinigtes Königreich	81

Fälle mit Fortschritten

79. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine *Genugtuung* oder sein *Interesse* angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

80. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht.**

- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

81. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,¹² hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert *Genugtuung* in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

82. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **32** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **25** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte	
Staat	Übereinkommen Nr.
Äthiopien	87
Bangladesch	87
Botsuana	87
Bulgarien	87
Costa Rica	98
Dschibuti	26/95/99
Gabun	138 und 182
Griechenland	42 und 111
Guinea	95
Kanada	87
Katar	29
Kiribati	105
Kolumbien	98
Malawi	182
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Malaysia – Sarawak	19

¹² Siehe Abs. 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte	
Staat	Übereinkommen Nr.
Pakistan	138
Papua-Neuguinea	182
Sambia	103 und 131
Saudi-Arabien	138
Thailand	19
Togo	111
Türkei	111
Turkmenistan	138
Uruguay	121 und 182
Usbekistan	182

83. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte auf **3.109** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

84. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.¹³ Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

85. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **94** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **189** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87

¹³ Siehe Abs. 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
Staat	Übereinkommen Nr.
Antigua und Barbuda	MLC, 2006
Argentinien	17, 144 und 177
Australien	87 und 111
Bangladesch	81, 87, 98 und 111
Belarus	98, 144 und 149
Belgien	156 und MLC, 2006
Plurinationaler Staat Bolivien	189
Bosnien und Herzegowina	142
Brasilien	81, 118 und 141
Bulgarien	144 und MLC, 2006
Burkina Faso	144
Chile	144
China	155
China – Sonderverwaltungsregion Hong-Kong	98
Costa Rica	87, 144 und 189
Côte d'Ivoire	26
Dänemark	MLC, 2006
Dänemark – Färöer Inseln	MLC, 2006
Deutschland	97 und MLC, 2006
Dominikanische Republik	144
Ecuador	81, 117 und 142
El Salvador	87, 122, 144 und 149
Eswatini	111
Finnland	MLC, 2006
Frankreich	81/129, 97 und MLC, 2006
Frankreich – Französisch-Polynesien	142
Ghana	105
Griechenland	100, 111, 156 und MLC, 2006
Guatemala	29
Honduras	29, 81, 87 und 102
Indien	81, 142 und 144
Irak	131
Irland	29, 142 und 172
Italien	MLC, 2006
Kambodscha	87
Kasachstan	87

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
Staat	Übereinkommen Nr.
Katar	29 und 81
Kenia	144 und 149
Kiribati	29 und 100
Kolumbien	87, 98, 169 und 189
Republik Korea	187
Kroatien	111 und 156
Demokratische Volksrepublik Laos	138
Lettland	81/129
Lesotho	144
Malawi	111
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19
Malaysia – Sarawak	19
Mexiko	169 und 182
Mongolei	182
Montenegro	2, 81/129 und 162
Mosambik	144
Myanmar	26
Namibia	29 und 182
Nepal	100, 111 und 131
Niederlande	97 und MLC, 2006
Nicaragua	110
Niger	117
Nigeria	111
Nordmazedonien	98 und 122
Norwegen	MLC, 2006
Österreich	135
Pakistan	29, 81, 138 und 182
Panama	12, 26, 107 und 138
Paraguay	189
Peru	102
Polen	81/129, 111 und MLC, 2006
Portugal	6, 97, 100, 111, 117, 142 und 156
Ruanda	98
Russische Föderation	MLC, 2006
São Tomé und Príncipe	81, 100 und 155
Sambia	81/129, 103, 117 und 122

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
Staat	Übereinkommen Nr.
Saudi-Arabien	111
Schweden	MLC, 2006
Schweiz	189
Senegal	117 und 122
Seychellen	149
Singapur	29 und MLC, 2006
Slowenien	111, 122, 143 und 156
Somalia	87 und 98
Spanien	114
Sri Lanka	138
St. Kitts und Nevis	100
Südafrika	26
Arabische Republik Syrien	117
Thailand	122
Timor-Leste	182
Togo	81/129
Trinidad und Tobago	97 und 111
Tschechien	142 und 154
Turkmenistan	100 und 111
Ukraine	81/129
Uruguay	103, 115, 118 und 121
Usbekistan	29
Vereinigtes Königreich	111 und MLC, 2006
Vereinigtes Königreich – Anguilla	85
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	MLC, 2006
Vanuatu	182
Zypern	97, 111, 143 und 144

Praktische Durchführung

86. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

87. Der Ausschuss stellt fest, dass rund ein Viertel der in diesem Jahr übermittelten Berichte Informationen über die praktische Durchführung von Übereinkommen enthält, einschließlich Informationen über die innerstaatliche Rechtsprechung, Statistik und Arbeitsaufsicht.

88. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind, und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss

möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die praktische Anwendung der Übereinkommen vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

89. Auf jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz ist die Auflistung aller von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen seit der letzten Tagung des Ausschusses eingegangenen Bemerkungen als Anhang III seines Berichts enthalten. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

90. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, sofern angebracht, die angesprochenen Fragen auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

91. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.

92. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats von November 2018 (GB/334/INS/5), den Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, überprüfte der Ausschuss die obengenannten Kriterien.

93. Der Ausschuss erinnert daran, dass im Fall von Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die **in einem Jahr** übermittelt werden, **in dem keine Berichte fällig sind**, und die lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt worden sind, solche Kommentare in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.

94. Wenn die Bemerkungen zu einem technischen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz 95 (siehe unten) genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung

prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.

95. Der Ausschuss würde daher die Durchführung eines **technischen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahres im Anschluss an die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte prüfen:

- der Schweregrad des Problems und seine negativen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
- das Andauern des Problems; und
- die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

96. Unter Hinweis auf seine seit langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder technische)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in den in Absatz 90 (siehe oben) genannten außergewöhnlichen Fällen in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.

97. Der Ausschuss betonte, dass es Ziel des in den obenstehenden Absätzen dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wurde und in diesem Kontext Garantien gefordert werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Bei dem oben genannten Ansatz wird auch besonders darauf geachtet, dass die Regierungen außer in Ausnahmefällen rechtzeitig informiert werden, und in allen Fällen wird der Ausschuss seine Gründe für das Durchbrechen des Zyklus angeben.

98. Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung **915** Bemerkungen bei ihm eingegangen (gegenüber 745 im letzten Jahr), von denen **297** (gegenüber 173 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **618** (gegenüber 572 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (**721** gegenüber 699 im letzten Jahr) bezogen sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen,¹⁴ **349** (gegenüber 367 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **148** (gegenüber 84 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und **252** (gegenüber 248 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus bezogen sich **194** Bemerkungen (gegenüber 46 im letzten Jahr) auf die Allgemeine Erhebung zu bestimmten Instrumenten in Bezug auf das strategische Ziel Beschäftigung.

99. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen **498** dem Amt direkt übermittelt wurden. In **223** Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

100. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss die Auskunft des Amtes, dass das Arbeitsprogramm der IAO für 2020–21 vorsieht, dass das Amt seine Mitgliedsgruppen weiterhin dabei unterstützen wird, Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO hinsichtlich der Durchführung internationaler Arbeitsnormen umzusetzen. Der Ausschuss würdigt die Bemühungen des Amtes, sein Programm für fachliche Hilfe besser mit der Arbeit der Aufsichtsorgane zu verknüpfen, um die Anwendung internationaler Arbeitsnormen in Recht und Praxis zu verbessern, auch durch die Zuordnung spezifischer Ressourcen für diesen Zweck. Im Zusammenhang mit der Agenda 2030 und der laufenden UN-Reform unterstreicht der Ausschuss die Bedeutung der Integration internationaler Arbeitsnormen in die Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung (UNSDCF) und die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCP) der IAO. **Der Ausschuss äußert erneut die Hoffnung, dass die internationalen Arbeitsnormen zunehmend in umfassende Programme für Fachunterstützung und Entwicklungszusammenarbeit**

¹⁴ Siehe Anhang III dieses Berichts. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

integriert werden, um allen Mitgliedsgruppen zu helfen, die Durchführung internationaler Arbeitsnormen sowohl im Recht als auch in der Praxis zu verbessern.

101. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses eine fachliche Unterstützung vom Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87 und 107
Äquatorialguinea	68 und 92
Äthiopien	87 und 98
Algerien	87 und 98
Antigua und Barbuda	100
Bangladesch	87, 100 und 111
Belarus	87 und 98
Plurinationaler Staat Bolivien	87 und 98
Bosnien und Herzegowina	102/121
Botsuana	87 und 98
Burkina Faso	98
Cabo Verde	87
Chile	24/25
Costa Rica	87, 113 und 114
Dominikanische Republik	87 und 98
Ecuador	87 und 98
El Salvador	87, 98 und 144
Eritrea	111
Gabun	26/95/99 und MLC, 2006
Gambia	138
Guatemala	87 und 98
Guinea-Bissau	98
Honduras	87 und 100
Kambodscha	87 und 98
Kirgisistan	87
Kolumbien	17, 87 und 98
Kongo	185 und MLC, 2006
Kroatien	98
Libanon	17 und 174
Libyen	111
Malaysia – Halbinsel Malaysia	19

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre	
Staat	Übereinkommen Nr.
Malaysia – Sarawak	19
Malta	62
Republik Moldau	92 und 133
Mosambik	98
Myanmar	MLC, 2006
Nepal	100
Niger	81/129
Palau	MLC, 2006
Panama	17 und 100
Philippinen	87
Ruanda	26
Rumänien	98
Sambia	17/18
Serbien	81/129 und 131
Sierra Leone	87 und 98
Sri Lanka	98
St. Kitts und Nevis	87 und 98
Sudan	26/95
Vereinigte Republik Tansania	100
Trinidad und Tobago	98
Tunesien	107
Turkmenistan	105
Tschechien	98
Ukraine	81/129
Uruguay	98
Vereinigtes Königreich – Anguilla	85

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

102. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, dem Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, dem Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, der Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, der Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006 und der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, zu übermitteln.¹⁵

¹⁵ Siehe Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

Entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus sieben Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

103. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden **23** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtstratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen vorgelegt haben: **Angola, Bahamas, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jemen, Kongo, Liberia, Malediven, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschad und Tuvalu.**

104. *Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.*

D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

105. Der Ausschuss begrüßt die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen¹⁶ vom 16. September 2019, in der die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit gebilligt und alle UN-Organe – Programme, Sonderorganisationen, Fonds und Finanzinstitutionen – aufgefordert wurden, nach Beratungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern die Integration der politischen Vorschläge der Erklärung in ihre Arbeit zu prüfen.

106. Der Ausschuss begrüßt auch die Gemeinsame Erklärung zur Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, die am 23. Oktober 2019 von den Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses (HRC) der Vereinten Nationen (UN) und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) angenommen wurde.¹⁷ Diese beiden Ausschüsse begrüßen die Fortschritte, die bei der Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit in Arbeitsbeziehungen erzielt wurden, verweisen jedoch auch auf die Herausforderungen, die sich bei ihrem wirksamen Schutz stellen, einschließlich unangemessener Einschränkungen des Rechts von Einzelnen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, des Rechts von Gewerkschaften auf freie Betätigung und des Streikrechts. Die Ausschüsse betonen den Umstand, dass das Recht jedes Einzelnen, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, an der Schnittstelle zwischen bürgerlichen und politischen Rechten und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten liegt.

107. Der Ausschuss bringt seine Anerkennung für die langjährige Zusammenarbeit der IAO mit den Vereinten Nationen und ihren Menschenrechtsmechanismen auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit seit den ersten Phasen der Ausarbeitung des Übereinkommens Nr. 87 zum Ausdruck. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die 1950 zwischen der IAO und dem Wirtschafts- und Sozialrat der UN (ECOSOC) getroffene Vereinbarung über die Einrichtung einer Untersuchungs- und Schlichtungskommission betreffend die Vereinigungsfreiheit im Rahmen des IAO-Mandats, die im weiteren Verlauf zur Bildung des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) des IAO-Verwaltungsrats führte, eines einzigartigen dreigliedrigen Mechanismus, der auf der Mitgliedschaft in der Organisation und nicht auf der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen beruht.

108. Die wichtigen Verbindungen zwischen den IAO-Instrumenten und den UN-Menschenrechtsverträgen in diesem Bereich können auch in der Entschliebung der Internationalen Arbeitskonferenz von 1970 über die Gewerkschaftsrechte und ihre Beziehung zu den bürgerlichen Freiheiten nachverfolgt werden, weil sie anerkennt, dass die den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zuerkannten Rechte nur auf der Achtung der bürgerlichen Freiheiten beruhen können, die insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verkündet worden sind. Die Resolution fordert ferner alle IAO-Mitgliedstaaten auf, die beiden Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.

109. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass ein konzertiertes Vorgehen in diesen Bereichen gegenseitigen Interesses der Schlüssel zur Gewährleistung einer substanziellen Achtung dieser Grundrechte im Recht und in der Praxis ist, und er begrüßt den weiteren Dialog und die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen um die Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 8.

E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

110. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:

¹⁶ Resolution A/73/L.117, 16. Sep. 2019.

¹⁷ Dokument E/C.12/2019/3-CCPR/C/2019/1.

- a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2017 (106. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 189, Empfehlungen Nr. 135 bis 205 und Protokolle) vorzulegen; und
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 89. Tagung (November–Dezember 2018) formuliert hat.

111. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen nationalen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen auf ihrer 106. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 190) und die Empfehlung (Nr. 206) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, angenommen auf ihrer 108. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2019 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

112. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und über NORMLEX kann auf sie zugegriffen werden.

103. Tagung der Konferenz

113. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. In der Folge startete die IAO am 12. Juni 2015 die Kampagne „50 für Freiheit“, um die Ratifizierung und Durchführung des Protokolls zu fördern. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, welches am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, nun von den folgenden 42 Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist (doppelt so viele wie in 2018, als es 21 Staaten ratifiziert hatten): **Argentinien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Côte d’Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Lesotho, Lettland, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich und Zypern.** *Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

104. Tagung der Konferenz

114. Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016 und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass 94 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. *Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

105. Tagung und 106. Tagung der Konferenz

115. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2017 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass 70 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. *Der Ausschuss begrüßt die bis dato übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfeh-*

lung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen bis zur verfassungsmäßigen Frist vorzulegen und über alle in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

107. Tagung und 108. Tagung der Konferenz

116. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) und die Empfehlung (Nr. 206) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen Stellen endet am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endet am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass vier Regierungen (**Aserbaidschan, Islamische Republik Iran, Kamerun und Luxemburg**) Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. *Der Ausschuss begrüßt die bis dato übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen bis zur verfassungsmäßigen Frist vorzulegen und über alle in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

Fälle mit Fortschritten

117. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Afghanistan, Aserbaidschan, Lesotho, Samoa** sowie **Trinidad und Tobago**. Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen zur Überwindung der erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage sowie die Ergreifung wichtiger Schritte, um ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

118. Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen erteilt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 96. Tagung (2007) und schließt mit der 106. Tagung (2017), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. (2008), 98. (2009), 102. (2013) und 107. (2018) kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen des „Vorlageversäumnisses“ in Verbindung mit Regierungen, die mindestens die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.

119. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 90. Tagung am 7. Dezember 2019 die folgenden 36 Mitgliedstaaten (38 in 2016, 31 in 2017 und 39 in 2018) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Äquatorialguinea, Albanien, Bahamas, Bahrain, Belize, Brunei Darussalam, Chile, Dominica, El Salvador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guinea-Bissau, Haiti, Kasachstan, Kiribati, Kirgistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Liberia, Libyen, Malaysia, Malta, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien und Vanuatu.**

120. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 108. Tagung der Konferenz (Juni 2019) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren nationalen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei nationalen gesetzgebenden Organen, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

121. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um sich auf dem Laufenden zu halten und diese Verpflichtung zu erfüllen. Diese Benachrichtigung gestattet es den Regierungen auch, Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie dabei zu unterstützen, geeignete Schritte für eine rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

122. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts* individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).

123. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigefügt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung der vorgelegten Instrumente unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* * *

124. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplizierte Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 7. Dezember 2019

(unterzeichnet) Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Vitit Muntarbhorn
Berichterstatter

* Liegt auf Deutsch nicht vor.

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor für Rechtswissenschaft und Direktor des Kyoto-Museums für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität, Kyoto; ehemaliger Professor für internationales Wirtschaftsrecht und Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Kyushu; Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Richter am Verwaltungsgericht der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); gewähltes Mitglied des Dekanatsrats der Rechtsfakultät und Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Wirtschafts- und Seeschiffahrtsrecht; Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad der Universität Paris I-Sorbonne; Erlaubnis derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; LL.M. Aix-Marseille III; LL.M. Paris II-Assas; Gastdozentin, Harvard Law School, und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen. Sie hat an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten usw. Vorlesungen gehalten und wissenschaftliche Forschungen durchgeführt. Sie hat zahlreiche Veröffentlichungen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht herausgegeben (acht Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; bis 2016 Direktorin für Forschungstätigkeiten an der Fakultät für Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft und dem Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesisch Frauen; bis 2017 Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); bis 2017 juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Magister des Rechts (LL.M) der Universität von

Essex, Vereinigtes Königreich; ehemaliges Mitglied des Nationalen Justizrats Brasiliens; Professor am Instituto de Ensino Superior de Brasilia; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gast-Fellow, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung; Berater nationaler und internationaler öffentlicher Organe, z. B. der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und von UNICEF; Nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005–08).

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof (1994–2012); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied und Vorsitzender der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und Ständiger Vertreter von Sierra Leone bei den Vereinten Nationen (New York) und ehemaliger bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und vielen Ländern.

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied des Hohen Rates der Richterschaft; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen und des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Kammervorsitzender des Pariser Appellationsgerichts; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen.

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, 2011–16; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich)

Kronanwältin (Queen's Counsel); ehemalige Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht (2010–19); ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000–08); Matrix-Chambers-Anwältin spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Beratungspositionen, z. B. spezielle Beraterin des House of Commons Business, Innovation and Skills Committee bei der Erhebung über erwerbstätige Frauen (2013–14); ehemalige Honorar-Gastprofessorin, Rechtswissenschaftliche Fakultäten, University College London.

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Emeritierter Professor für Rechtswissenschaft, Universität Chulalongkorn, Thailand; KBE (Knight Commander of the Most Excellent Order of the British Empire); ehemaliger Fellow der Universität der Vereinten Nationen beim *Refugee Studies Programme*, Universität Oxford; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volkrepublik Korea; ehemaliger Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren der Vereinten Nationen; Präsident des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste (2011); ehemaliges Mitglied, Beirat, Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit; Kommissar des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien (2012–16); Träger des 2004-UNESCO-Preises für Menschenrechtserziehung; ehemaliger Unabhängiger Experte der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität; Mitglied des zivilgesellschaftlichen Beratungsgremiums des UN-Generalsekretärs zur Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008–15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007–11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Fellow der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft (und Direktorin (2014–16)); ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied des wissenschaftlichen und redaktionellen Beirats der *Révue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010–13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990–2014).

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin für internationales Recht und Menschenrechtsgesetzgebung und ehemalige Dekanin der Rechtsfakultät an der Universität von Buenos Aires; Mitglied des *Institut de droit international*; Präsidentin des Verwaltungsgerichts der Weltbank und des Verwaltungsgerichts der Interamerikanischen Entwicklungsbank; Mitglied des Schlichter- und Schiedsrichtergremiums des ICSID (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten); Mitglied der konsolidierten Liste der Schiedsrichter für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem Olivos-Protokoll sowie stellvertretendes Mitglied des Ständigen Revisionsgerichtshofes (TPR) – beide Mercosur; aufgetreten als Anwältin und Sachverständige vor verschiedenen Menschenrechtsgerichten, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof; derzeit tätig als Schlichterin in der Schiedsgerichtsbarkeit; in verschiedenen Funktionen als Menschenrechtsexpertin für die UN tätig gewesen; Gastprofessorin gewesen für Rechtswissenschaften an der Columbia Law School, der Universität Paris I & II und der Universität Rouen; ausgezeichnet mit der Goler T. Butcher-Medaille und der Ehrenmitgliedschaft der American Society of International Law; Abschlüsse *Honoris Causa* der Universitäten von Chile und La Plata; Autorin einiger Bücher und vieler Artikel.

Herr Paul-Gérard POUYOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (agrégé); Emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; mehrfach Präsident der Jury beim Agrégation-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des afrikanischen und madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993–2001)

des wissenschaftlichen Rates der Agence universitaire de la Francophonie (AUF); ehemaliges Mitglied (2002–12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Präsident der Staatlichen Akademie der Künste, Literatur und Wissenschaft von Madagaskar; ehemaliges Mitglied (1991–2009); Vizepräsident, Vize-Präsident (2003–06) und Oberrichter (2006–09) des Internationalen Gerichtshofs und Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität von Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; ehemaliger Professor an der Universität von Madagaskar (1981–91) und anderen Institutionen; ehemaliger Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988–90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen (1976–77); ehemaliger Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987–91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied und ehemaliger Vizepräsident des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Hager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; ehemaliger Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015–17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe; Mitarbeiter der *Académie de Sciences d'Outre-mer*, Paris.

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin, Juristische Fakultät der Universität Delhi und ehemalige Vizekanzlerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu, Tiruchirappalli; ehemalige Dekanin, Rechtsangelegenheiten, Universität Delhi; Mitglied der Task Force zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen des nicht organisierten und informellen Sektors, Regierung von Indien; Mitglied des Internationalen Beirats *International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*; Mitglied des Redaktionsausschusses des Human Rights Hub Journal der Universität von Oxford, Fellow, Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Universität Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, DC.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago seit 2011; Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen seit 2014; ehemalige Präsidentin und Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Securities and Exchange Commission von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden; ehemalige Stellvertretende Oberste Richterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Vormundschaftsgerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Hubert-Humphrey-Fulbright-Fellow; Führungskräfte-Seminar-Fellow der Universität Georgetown; und Fellow des Commonwealth Institute of Judicial Education.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des European Labour Law Network; Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Präsident der Deutschen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen

Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).